

RS OGH 1936/12/15 3Ob747/36

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.1936

Norm

EO §222 Abs4 c

Rechtssatz

- 1) Die Unterlassung eines Widerspruches gegen das Ersatzbegehren nach§ 222 Abs 4 EO hat nicht den Verlust des Rekursrechtes zur Folge.
- 2) Der Ersatzanspruch des nachfolgenden Pfandgläubigers folgt der ungetilgten Resthypothek des vorangehenden, unverhältnismäßig befriedigten Pfandgläubigers im Range nach.
- 3) Ist für den Ersatzfordernden Berechtigten bei der nicht versteigerten Liegenschaft ein Pfandrecht in demselben Range schon eingetragen, dann entfällt die Festsetzung und Eintragung des Ersatzanspruches.
- 4) Bei der Ermittlung des verhältnismäßigen Anteiles sind die Nebengebühren zum Kapital hinzurechnen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 747/36
Entscheidungstext OGH 15.12.1936 3 Ob 747/36
SZ 18/216

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0003590

Dokumentnummer

JJR_19361215_OGH0002_0030OB00747_3600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>